

Aktenzeichen:

7 RLw 2/63

Verkündet
am 14. Februar 1964

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

die Landwirtschaftliche Alterskasse Oberbayern,
München 27, Possartstraße 10,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Verwaltungsdirektor Dr. Hagen
beim Gesamtverband der land-
wirtschaftlichen Alterskas-
sen, Kassel, Goethestr. 21,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin Dr. K o l b und

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkennt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. Dezember
1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Anwesens bei Berchtesgaden mit einem Einheitswert von 5.600 DM. Seit Dezember 1946 ist er bei der Österreichischen Salinenverwaltung in Hallein als Bergarbeiter beschäftigt und entrichtet dort für eine Altersversorgung laufend Beiträge zum Provisionsfond für die Österreichischen Salinenarbeiter. Die Beklagte nahm ihn mit Bescheid vom 13. Januar 1958 zur Zahlung von Beiträgen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 - BGBl I, 1063 - (GAL aF) in Anspruch, da der Einheitswert seines Unternehmens die Mindestgrenze von 5.000,-- DM überschreite. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch mit der Begründung, daß er wegen seiner Beitragszahlung zum Provisionsfond für Österreichische Salinenarbeiter gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) aF versicherungsfrei sei. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) hob die Bescheide der Beklagten auf, dagegen wies das Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung der Beklagten die Klage ab: Unter einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 8 Abs. 2 GAL aF sei nur eine solche in der deutschen Rentenversicherung gemeint. Deshalb könne das Arbeitsverhältnis des Klägers bei der Österreichischen Salinenverwaltung nicht als eine versicherungspflichtige Tätigkeit angesehen werden, wobei dahinstehe, ob es sich bei der dem Kläger später zu gewährenden "Provision" um eine Leistung der Österreichischen Pensionsversicherungsanstalt oder nur um eine berufsständige Versorgung handele, die nicht aus der Österreichischen Sozialversicherung gewährt würde. Eine Beitragsbefreiung im Hinblick auf das Deutsch-Österreichische Sozialversicherungsabkommen vom 21. April 1951 (BGBl 1952 II, 317) scheide

- 3 -



- 3 -

schon deshalb aus, weil darin eine Einbeziehung des erst später in Kraft getretenen GAL nicht erfolgt und auch später keine entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarung getroffen worden sei. Revision wurde zugelassen.

Der Kläger legte Revision ein und trägt vor, das LSG habe nicht gewürdigt, daß er auch in der Bundesrepublik pflichtversichert sei und die Anwartschaft auf Altersruhegeld erfüllt habe. Bei Anwendung des § 8 Abs. 2 GAL aF sei nicht der Wortlaut entscheidend, sondern der Sinn und Zweck der Vorschrift. Dieser gehe aber dahin, die Landwirte, die bereits einer anderweitigen Pflichtversicherung unterstellt seien und damit für ihr Alter finanziell vorgesorgt hätten, von einer doppelten Beitragsbelastung freizustellen. Das hier infrage kommende Österreichische Provisionsstatut für Sallinenarbeiter stelle eine vollwertige gesetzlich und staatlich geregelte Pflichtversicherung dar. Schließlich sei auch von Bedeutung, daß der Kläger vom 1. Oktober 1961 an zur knappschaftlichen Versicherung übergeführt worden sei.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
das Urteil des Bayerischen LSG vom 4. Dezember 1962 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG München vom 12. Mai 1960 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig und begründet.

Nach § 8 Abs. 2 GAL aF sind landwirtschaftliche Unternehmer, die wegen einer regelmäßigen Beschäftigung oder Tätigkeit ver-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



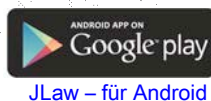
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk sind, für die Dauer der diese Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung oder Tätigkeit von der Beitragspflicht nach diesem Gesetz frei. Dem LSG ist insoweit beizupflichten, als es im Anschluß an BSG 17, 110 unter eine versicherungspflichtigen Beschäftigung nur eine solche versteht, die der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung unterliegt. Denn bei dem Begriff "rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit" handelt es sich um einen der grundlegenden rechtstechnischen Begriffe des deutschen Rentenversicherungsrechts, der durch die Reichsversicherungsordnung (RVO) festgelegt ist. Des weiteren ist dem LSG auch insoweit zuzustimmen, als es eine Anwendung des Deutsch-Österreichischen Sozialversicherungsabkommens auf das GAL verneint hat, weil dieses Abkommen vor dem Inkrafttreten des GAL abgeschlossen wurde und nicht später darauf ausgedehnt worden ist. Mit diesen Schlußfolgerungen ist aber noch nicht gesagt, daß eine der Sozialversicherungspflicht in Österreich unterliegende Beschäftigung nicht als eine versicherungspflichtige in dem Sinne anzusehen ist, den § 8 Abs. 2 GAL aF im Auge hat.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 20. März 1962 (SozR GAL § 8 Nr. 3) ausgeführt hat, ist Sinn dieser Vorschrift, eine Doppelbelastung des landwirtschaftlichen Unternehmers für eine Zeit zu vermeiden, für die er bereits Beiträge für eine andere Form der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Er soll deshalb für die vollen Monate, für die in der anderweitigen Beschäftigung Beitragspflicht bestanden hat, gemäß § 8 Abs. 2 GAL beitragsfrei sein. Eine solche Vorsorge besteht aber auch dann, wenn durch entsprechende Beitragszahlungen zu einem ausländischen Versicherungsträger für das Alter gesorgt wird und diese Versicherung im Wege eines in-



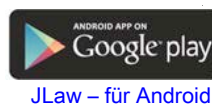
- 5 -

ternationalen Abkommens der deutschen Rentenversicherung gleichsteht. Dies ist hier der Fall. Denn nach Art. 2 des genannten Deutsch-Österreichischen Sozialversicherungsabkommens sind die deutschen und die österreichischen Staatsangehörigen in ihren Rechten und Pflichten aus der Sozialversicherung der beiden Vertragsstaaten einander gleichgestellt. Laut Art. 3 werden grundsätzlich, soweit in dem Abkommen nichts Abweichendes bestimmt ist, die Leistungen der Sozialversicherung eines der beiden Vertragsstaaten deutschen und österreichischen Staatsangehörigen in das Gebiet des anderen Staates einschließlich aller Zuschläge in der gleichen Weise wie bei Inlandsaufenthalt gewährt. Schließlich bestimmt Art. 6, soweit nach den Vorschriften eines der beiden Vertragsstaaten eine Leistung aus der Sozialversicherung oder Bezüge anderer Art oder eine Erwerbstätigkeit oder ein Sozialversicherungsverhältnis rechtliche Auswirkungen auf eine Leistung der Sozialversicherung die Versicherungspflicht, die Versicherungsfreiheit oder die freiwillige Versicherung haben, komme die gleiche Wirkung auch gleichartigen Bezügen aus einem anderen Staat oder einer gleichartigen Erwerbstätigkeit oder einem gleichartigen Versicherungsverhältnis im anderen Staat zu. Die Zugehörigkeit zur gesetzlichen Sozialversicherung in Österreich steht daher der Zugehörigkeit zu der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik gleich. Damit wird aber nicht das Deutsch-Österreichische Sozialversicherungsabkommen auch auf das GAL ausgedehnt, so daß also die Zugehörigkeit zu einer dem GAL in Österreich entsprechenden Versicherung auch Versicherungsfreiheit nach dem GAL zur Folge hätte. Vielmehr wird nur die sich aus diesem Abkommen ergebende Wirkung die Zugehörigkeit zu der österreichischen gesetzlichen Rentenversicherung auch den Auswirkungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung auf Vorschriften der Versicherungsfreiheit im Bereich des GAL gleichgestellt. Daher hat die Zugehörigkeit des Klägers zur gesetzlichen Rentenversicherung in Österreich die gleichen Wirkungen wie diejenige der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik, so daß die Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des § 8 Abs.2

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



GAL aF zur Beitragsfreiheit führt. Denn § 8 Abs. 2 GAL aF verlangt nur die Zugehörigkeit zu der entsprechenden Rentenversicherung, ohne es auf eine Beitragszahlung abzustellen. Dagegen wird in § 9 Abs. 2 Buchst. a GAL nF die Entrichtung von 180 Monatsbeiträgen verlangt, also eine Beitragsdauer, die die Altersrente nach § 1248 RVO sichert.

Das Urteil des LSG muß mithin aufgehoben werden. Da das LSG nicht festgestellt hat, ob die Zugehörigkeit zu dem Provisionsstatut der Österreichischen Salinenverwaltung eine gesetzliche Rentenversicherung darstellt, kann der Senat weder eine abschließende Entscheidung treffen noch zu dem neuerlichen Vorbringen des Klägers Stellung nehmen, daß er bereits 180 Beitragsmonate zur Landesversicherungsanstalt Oberbayern entrichtet habe, da nicht ersichtlich ist, ob der Kläger einen Befreiungsantrag nach § 9 Abs. 2 GAL nF gestellt hat. Die Sache muß deshalb zur neuen Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Diesem bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.

